



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 4/2016 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 14.01.2016

Neues Pauschalssystem für Kleinunternehmer und Freiberufler ab 2016

(Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.12.2015)
(Art. 1 Abs. 111, 112 und 113)

Das Stabilitätsgesetz 2016 beinhaltet neben zahlreichen anderen Neuerungen (siehe unser Rundschreiben Nr. 2 vom 4. Jänner 2016) auch Neuerungen hinsichtlich des 2015 eingeführten Pauschalsystems („*regime forfetario*“) für Kleinunternehmen und Freiberufler¹, welches ab 2016 alle anderen Sonderverfahren für Kleinunternehmen und Freiberufler ersetzt.

Die Ersatzsteuer auf den Gewinn beläuft sich auf 15 % (bei neuer Tätigkeit auf 5 % für die ersten 5 Jahre reduziert).

Ausnahme: Jene Unternehmen und Freiberufler, welche in den Vorjahren das Pauschalssystem („*regime dei minimi*“) angewandt haben, können dieses, bei Einhalten der entsprechenden Voraussetzungen bis zum Ablauf von 5 Steuerjahren ab Gründung bzw. falls günstiger bis zum Steuerjahr, in welchem das 35. Lebensjahr erreicht wird, wie bisher anwenden.

Zugangsvoraussetzungen

Das neue Pauschalssystem kann von allen Steuerpflichtigen angewandt werden, nicht nur von neuen Unternehmern und Freiberuflern, welche verschiedene Voraussetzungen erfüllen:

- Im Vorjahr jährliche **Personalkosten** nicht höher als 5.000 Euro brutto (inkl. Sozialbeiträge INPS und INAIL).
- **Investitionen** (ohne Abschreibung) zum 31.12. des Vorjahres von maximal 20.000 Euro (Kleininvestitionen und Immobilien zählen dabei nicht, gemischt genutzte Güter zählen zu 50%, gemietete und geliehene bewegliche Güter müssen auch berücksichtigt werden).
- Gleichzeitig mit der Ausübung der freiberuflichen/unternehmerischen Tätigkeit darf **keine Beteiligung** an Personengesellschaften, Freiberuflervereinigungen oder GmbH's mit Transparenzbesteuerung bestehen. Wird die Beteiligung vor Beginn der selbstständigen

¹ Art. 1, Abs. 54 bis 89, Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015

Tätigkeit abgetreten², so darf das neue Pauschalsystem angewandt werden (auch wenn im gleichen Steuerjahr).

- Der Umsatz aus allen freiberuflichen bzw. unternehmerischen Tätigkeiten darf im Vorjahr folgende Grenzen (je nach Tätigkeit gemäß ATECO 2007) nicht überschritten haben:

Sektor	Tätigkeitskodex ATECO	Umsatzgrenze	pauschaler Gewinn
Herstellung von Nahrungsmitteln/Getränken	(10 – 11)	€ 45.000	40 %
Groß- und Einzelhandel	45 – (46.2 bis 46.9) – 47.1 bis 47.7) – 47.9	€ 50.000	40 %
Wanderhandel mit Nahrungsmitteln und Getränken	47.81	€ 40.000	40 %
Wanderhandel mit anderen Produkten	47.82 – 47.89	€ 30.000	54 %
Baugewerbe und andere Immobilientätigkeiten	(41- 42 – 43) – (68)	€ 25.000	86 %
Handelsvermittlung	46.1	€ 25.000	62 %
Beherbergung und Gastronomie	(55 – 56)	€ 50.000	40 %
Freiberufliche, wissenschaftliche, technische, sanitäre und didaktische Leistungen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	(64 – 65 – 66) – (69 – 70 – 71 – 72 73 – 74 – 75) – (85) – (86 – 87 – 88)	€ 30.000	78 %
Andere Tätigkeiten	(01 – 02 – 03) – (05 – 06 – 07 – 08 – 09) – (12 – 13 – 14 – 15 – 16 – 17 – 18 – 19 – 20 – 21 – 22 – 23 – 24 – 25 – 26 – 27 – 28 – 29 – 30 – 31 – 32 – 33) – (35) – (36 – 37 – 38 – 39) – (49 – 50 – 51 – 52 – 53) – (58 – 59 – 60 – 61 – 62 – 63) – (77 – 78 – 79 – 80 – 81 – 82) – (84) – (90 – 91 – 92 – 93) – (94 – 95 – 96) – (97 – 98) – (99)	€ 30.000	67 %

- Kein Sonderverfahren für die Ermittlung der MwSt anwenden (z.B. Landwirtschaftliche Tätigkeit, Verkauf von Tabak, Reisebüro, Urlaub auf dem Bauernhof, Tür-zu-Tür-Verkauf, Verkauf von gebrauchten Gegenständen).

² Art. 1, Abs. 57, Buchstabe d), Gesetz Nr. 190 vom 23.12.2014

- Das Bruttoeinkommen aus **lohnabhängiger und gleichgestellter Arbeit (auch Rente)** darf im Vorjahr 30.000 Euro nicht überschritten haben. Wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst, wird diese Einschränkung nicht angewandt.

Werden alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so ist das neue Pauschalsystem das **natürliche Abrechnungsverfahren**. Einzige Ausnahme sind die Mini-Steuerpflichtigen („*regime dei minimi*“ – vor 2015), welche ihr angewandtes System bis zum natürlichen Ablauf (5 Jahre bzw. 35. Lebensjahr) beibehalten können.

Es ist jedoch möglich, für die normale Abrechnung der MwSt und die normale Ermittlung der Einkommenssteuern zu optieren. Die Option ist für drei Jahre bindend und ist in der ersten MwSt-Erklärung (Übersicht VO), welche auf das Jahr der Option folgt, anzugeben. Nach Ablauf der drei Jahre verlängert sich die Option stillschweigend für jeweils ein weiteres Jahr.

Neue Unternehmer und Freiberufler

Unternehmer und Freiberufler, welche eine **neue Tätigkeit** anmelden (sogenannte start-ups) kommen im Zuge der Anwendung des Pauschalsystems in den Genuss einer **reduzierten Ersatzsteuer in Höhe von 5 %** für die ersten 5 Jahre der Tätigkeit .

Um den reduzierten Steuersatz anwenden zu können, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Steuerpflichtige darf in den drei Vorjahren weder eine unternehmerische noch eine freiberufliche Tätigkeit (auch in Form einer Gesellschaft oder eines Familienunternehmens) ausgeübt haben;
- Bei der ausgeübten Tätigkeit darf es sich nicht um die Fortführung einer bereits bestehenden lohnabhängigen bzw. selbstständigen Tätigkeit handeln;
- Wenn es sich um die Fortführung einer von einem Dritten ausgeübten Tätigkeit handelt, dürfen die Umsätze des Dritten im Vorjahr nicht über den Umsatzgrenzen laut der oben angegebenen Tabelle liegen.

Pauschalierte Gewinnermittlung und Besteuerung

Im Gegensatz zur normalen Gewinnermittlung, wo sich der Gewinn aus der Differenz zwischen Umsätzen/Erlösen und Aufwendungen/Kosten ergibt, wird beim neuen Pauschalssystem der Gewinn anhand des in der obigen Tabelle angegebenen **Koeffizienten** (je nach Tätigkeit zwischen 86% und 40%) pauschal vom Umsatz ermittelt, unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten. Lediglich eventuelle eingezahlte Rentenbeiträge sind analytisch (per Kassa) nach dem Pauschalabzug absetzbar.

Die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage erfolgt somit:

(kassierte Erlöse x Pauschalabzug laut Koeffizient je nach Tätigkeit) – gezahlte Rentenbeiträge

Bei Anwendung des Pauschalsystems kommt zwingend das **Kassaprinzip** zur Anwendung – nur die im betreffenden Steuerjahr tatsächlich kassierten Beträge zählen zum Umsatz.

Die **Ersatzsteuer** (für IRPEF, IRAP, Regional- und Gemeindegzuschlag) beträgt **15% (5% für start-ups)**

Beispiel: Ein Architekt (Tätigkeitskodex 71.11.00) mit 25.000 Euro Umsatz und 10.000 Euro Spesen hat einen pauschalen Gewinn von 19.500 Euro (25.000 x 78%) zu versteuern. Bei einem Steuersatz von 15% ergibt sich daraus eine Steuerschuld von 2.925 Euro.

Zum Vergleich: Bei ordentlicher Abrechnung beläuft sich die Steuerbelastung bei einem Gewinn von 15.000 Euro (15.000 – 10.000) auch ca. 2.570 Euro (17%). In diesem Fall ist die ordentliche Abrechnung günstiger. Hat der Architekt anstelle der 10.000 Euro, nur 5.000 Euro Spesen, so beträgt die auf den Gewinn von 20.000 Euro zu zahlende Einkommenssteuer ca. 4.030 Euro (20%).

Man sieht, dass mit steigenden Kosten das Pauschalssystem an Attraktivität verliert und es durchaus sein kann, dass die Steuerbelastung bei Anwendung des Pauschalsystems höher ist, als bei der ordentlichen Abrechnung. Dies gilt insbesondere, wenn die reduzierte Ersatzsteuer von 5% (start-ups) nicht angewandt werden kann.

Reduzierung Rentenbeiträge für Kaufleute- und Handwerksversicherung

Prinzipiell müssen für jede selbstständige Tätigkeit Rentenbeiträge eingezahlt werden. Während Freiberufler ihre Rentenbeiträge in die entsprechende Freiberuflerkasse oder in die Sonderverwaltung INPS einzahlen, leisten die Unternehmer und Handwerker ihre Rentenbeiträge bei der Kaufleute- bzw. Handwerksversicherung des INPS.

Jene Steuerpflichtigen, welche in die **Kaufleute- bzw. Handwerksversicherung beim INPS** einzahlen, können die einzuzahlenden **Beiträge um 35% reduzieren**. Dies wirkt sich jedoch nachteilig auf die Rentenabsicherung des Versicherten aus und es sollte deshalb genau abgewogen werden, ob für die Reduzierung der Rentenbeiträge optiert wird oder nicht.

Erleichterungen für Anwender des Pauschalsystems

Neben dem geringen Steuersatz bringt die Anwendung des Pauschalsystems zahlreiche **Befreiungen von bürokratischen Verpflichtungen** mit sich. So sind Unternehmer und Freiberufler, welche das Pauschalverfahren anwenden, von der Black-List-Meldung, Abfassen der Kunden-Lieferanten-Liste, periodische MwSt-Einzahlungen, MwSt-Erklärung, MwSt-Meldung, IRAP-Erklärung, Abfassen Modell 770 und Abfassen der Branchenrichtwerte befreit. Außerdem gibt es Vereinfachungen bei der Buchhaltung.

Der Anwender des Pauschalsystems **rechnet ohne MwSt ab** (darf aber auch die MwSt im Einkauf nicht verrechnen), unterliegt keiner Quellensteuer und braucht auch keine Quellensteuer auf erhaltene Rechnungen von anderen Freiberuflern einzubehalten.

Die Abrechnung ohne MwSt kann allerdings vor allem im Bereich des Handels mit anderen MwSt-Subjekten zu einem Wettbewerbsnachteil führen, zumal die MwSt im Einkauf nicht absetzbar ist und die Weiterverrechnung ohne MwSt erfolgt und somit kann die MwSt vom anderen MwSt-Subjekt nicht mehr in Abzug gebracht werden.

Geschäftsoperationen mit und vom Ausland => Intrastat-Meldung für Dienstleistungen notwendig!!!

Das neue Pauschalssystem sieht für die erbrachten und bezogenen allgemeinen Dienstleistungen für und von ausländischen Steuersubjekten die allgemeinen Regeln laut Art. 7-ter VPR 633/1972 vor. Demnach muss man sich vor Durchführung der Operation in der MIAS-Datei eintragen lassen und die auszustellende Rechnung ohne MwSt mit Verweis „Übergang der Steuerschuldnerschaft“ erstellen und diese Rechnung in der Intrastat-Meldung (Intra-1 quater) erfassen.

Für die bezogenen Dienstleistungen aus dem Ausland muss man ebenfalls in der MIAS-Datei eingetragen sein, die erhaltene Rechnung mit italienischer MwSt innerhalb 16.-ten des Folgemonats ergänzen und einzahlen und in der Intrastat-Meldung (Intra-2 quater) erfassen.

Die obigen Ausführungen gelten nur für Dienstleistungen, bei Einkauf von Waren (bis zu € 10.000 pro Jahr) kann die Rechnung mit der ausländischen MwSt ausgestellt werden, bei Überschreiten dieses Betrag muss hingegen verpflichtend ohne MwSt abgerechnet werden und die Rechnung ist mit der italienischen MwSt zu ergänzen und muss eingezahlt werden.

Für Warenlieferung ins Ausland hingegen liegt keine ig-Lieferung vor (unabhängig vom Betrag), sondern diese ist wie eine inländische Lieferung zu behandeln.

Schlussfolgerungen

Das neue Pauschalssystem hat etliche Vorteile vor allem bürokratischer Natur. Die pauschale Gewinnermittlung und die Ersatzsteuer von 15% können jedoch im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung zu einer höheren Besteuerung führen, da bei Anwendung der Ersatzsteuer die steuerlichen Absetzbeträge (z.B. für Kinder und andere zu Lasten lebende Personen, Gesundheitsspesen, Passivzinsen für Ankauf Erstwohnung, Bausanierungen, energetische Sanierungen) nicht geltend gemacht werden können.

Es ist deshalb genau zu prüfen, ob im konkreten Fall die Anwendung des neuen Pauschalsystems sinnvoll ist oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner